

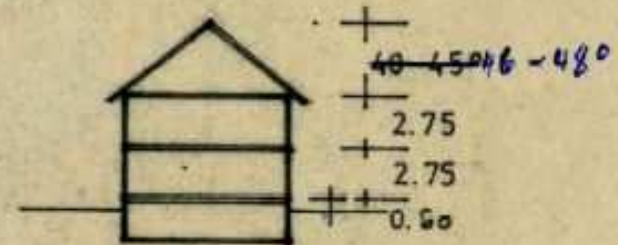
WEITERE FESTSETZUNGEN:

1. DER GELTUNGSBEREICH IST ALLGEMEINES WOHNGEBIET I.S. DES § 4 DER BAUNUTZUNGS-VERORDNUNG (Bau Nutz V). DIE AUSNAHMEN NACH § 4 ABS. 3 NR 1 UND 3 BIS 6 Bau Nutz V
2. ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS. 1 Bau Nutz V, SOWEIT SICH NICHT AUF GRUND DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND GESCHOSSZAHLEN EIN GERINGERES MASS BAULICHER NUTZUNG ERGIBT.
3. ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG, DASS KLEINGARAGEN UND NE-BENGEBÄUDE AUF DEN DAFÜR IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULÄSSIG SIND.
4. GEBÄUDE MIT DER FESTSETZUNG „E+1“ SIND MIT EINER DACHNEIGUNG VON ~~35-40°~~ ^{40-45° 46-48°} AUSZUFÜHREN. *Dachgaragen dürfen nicht angebaut werden.*
IM ÜBRIGEN GELTEN HINSICHTLICH DER ÄUSSEREN GESTALTUNG DIE FESTSETZUNGEN NACH MASSGABE FOLGENDER SCHEMAZEICHNUNG:

Dachneigung unter Ziffer 4 geändert

22.7.66

ARCHITEKT
Gerhard
GERHARD GRESS
SCHNAITTACH MÄRK



5. WELLBLECHGARAGEN ODER ÄHNLICHE, BEHELFSMÄSSIG WIRKENDE GARAGEN DÜRFEN NICHT ERRICHTET WERDEN.
6. EINFRIEDUNGEN DÜRFEN ALS STRASSENZÄUNE EINSCHLIESSLICH SOCKEL NICHT HÖHER ALS 1.25m SEIN, WOBEI DER SOCKEL NICHT HÖHER ALS 40cm SEIN DARF. DAS AUFSTOCKEN VON ZÄUNEN DURCH MATTEN IST UNZULÄSSIG. ZUGELASSEN ALS STRASSENZÄUNE SIND NUR HOLZZÄUNE.